



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Reglement für die Dorfbeflaggung vom 30. Juni 1989

Der Gemeinderat
beschliesst:

- § 1 Die Einwohnergemeinde Deitingen stellt bei Anlässen, auf entsprechendes Gesuch hin, die Dorfbeflaggung zur Verfügung.
- § 2 Anspruch auf diesen Fahنشmuck haben alle Ortsvereine mit statutarischen Vorschriften und Sitz in Deitingen sowie die einheimischen Körperschaften (Bürgergemeinde, Kirchgemeinde), die ortsansässigen Betriebe und Geschäfte. Der Fahنشmuck wird nicht an Privatpersonen abgegeben.
- § 3 Bei regionalen, kantonalen und eidgenössischen Anlässen (z. B. Musikfeste, Schwingfeste, Turnfeste), bei Anlässen unter dem Patronat des Einwohnergemeinderates sowie bei grösseren lokalen Anlässen einheimischer Vereine (Uniformenweihe, Fahnenweihe, Neuinstrumentierung oder Sportanlässen) wird die Beflaggung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- § 4 Für alle übrigen Anlässe oder Veranstaltungen oder für die unter § 2 nicht erwähnten Instanzen wird die Beflaggung nach Arbeitsaufwand und gemäss den jeweils nach Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde gültigen Stundenansätzen berechnet. Überdies ist in diesen Fällen eine Gebühr von Fr. 1.00 pro Fahne zu entrichten.
- § 5 Die Beflaggung erfolgt durch einen Gemeindearbeiter im Auftrage der Baubehörde.
- § 6 Gesuche sind rechtzeitig - mindestens aber 4 Wochen vor dem Anlass - schriftlich an die Baubehörde einzureichen.
- § 7 Bewilligungen erteilt die Baubehörde. Gegen ihre Entscheide kann innert 10 Tagen, vom Datum der Eröffnung an gerechnet, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden sowie über alle in diesen Richtlinien nicht aufgeführten Fällen endgültig.
- § 8 Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Juli 1989 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 30. Juni 1989 und am 13. Mai 1998 bestätigt.

Der Gemeindepräsident:

Hans Frei

Der Gemeindeschreiber:

Marcel Thomann
